

Das ist nach der Scheidung zu beachten:

1. Das Scheidungsurteil bzw. nach neuem Recht der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist sorgfältig aufzubewahren, da es im Bedarfsfall benötigt wird, um die Rechtskraft der Scheidung nachweisen zu können, z.B. bei künftigen Personenstandsänderungen (neue Heirat oder Wiederannahme des Geburtsnamens).

Nachehelicher Unterhalt:

Falls Sie bisher Ehegattenunterhalt bekommen haben, diesbezüglich ein Titel in Form eines Vergleichs, Urteils oder einer notariellen Erklärung vorliegt, gilt diese Vereinbarung nur bis zur rechtskräftigen Scheidung (anders beim Kindesunterhalt, der gilt auch noch nach der Scheidung).

Falls Sie also nachehelichen Unterhalt geltend machen wollen, müssen Sie die Gegenseite frühestens einen Tag nach Rechtskraft der Scheidung durch ein Aufforderungsschreiben in Verzug setzen. **Vor Rechtskraft der Scheidung ist aus rechtlichen Gründen ein entsprechendes Aufforderungsschreiben unwirksam, begründet also keinen Verzug.**

Erst ab dem Tag der Inverzugsetzung können Sie auch rückwirkend nachehelichen Ehegattenunterhalt einklagen.

Dieses erfolgt nicht automatisch durch mich. Ich sende Ihnen dieses Schreiben deshalb rechtzeitig, damit Sie mich gegebenenfalls beauftragen können. Besorgen Sie sich gegebenenfalls einen neuen Beratungskostenhilfeschein und vereinbaren einen Besprechungstermin.

2. Im Urteil/Beschluss enthaltene Regelungen zur **elterlichen Sorge** und/oder zum **Umgangsrecht** können auch nach der Rechtskraft des Urteils/Beschlusses einer erneuten gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.
3. Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten die **Beihilfeberechtigung** bzw. **freie Heilfürsorge** ersatzlos. In solchen Fällen hilft nur die rechtzeitige Beschaffung eigenen Versicherungsschutzes.
4. Krankenversicherung
Geschiedene Ehegatten eines **gesetzlich Krankenversicherten** fallen mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung automatisch heraus. Sie können innerhalb einer **Frist von drei Monaten** ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der bisherigen **gesetzlichen Krankenversicherung** des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Die 3-Monatsfrist zur Anmeldung ist eine Ausschlussfrist (vgl. § 9 I Nr. 2, II SGB V). Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankenversicherer nicht mehr verpflichtet und nach dem Gesetz auch gar nicht mehr berechtigt, den Antragsteller als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen! **Es wird deshalb dringend empfohlen, ggfs. so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den**

Eingang dieses Antrages schriftlich bestätigen zu lassen.

5. Unterhaltsfragen

Urteile, Beschlüsse, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden mit denen Unterhaltsansprüche tituliert wurden, können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten als auch Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden. Die **Erhöhung** des titulierten Unterhalts des geschiedenen Ehegatten kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig (= Zustellung der Unterhaltsabänderungsklage an den Unterhaltsverpflichteten) wurde. Die Erhöhung des titulierten Kindesunterhalts kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner zum Zwecke der Geltendmachung des (höheren) Unterhaltsanspruches aufgefordert wurde, Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen oder zu dem er aufgefordert wurde, einen in Zahlen konkret angegebenen (höheren) monatlichen Unterhalt zu bezahlen.

Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich **im zweijährigen Turnus** Auskunft verlangt werden.

Für minderjährige Kinder kann höherer Unterhalt sowohl dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Verpflichteten gestiegen ist, als auch, wenn das Kind die nächst höhere Altersstufe erreicht hat.

6. 1. Altersstufe: 0 – 5 Jahre
2. Altersstufe: 6 – 11 Jahre
3. Altersstufe: 12 – 17 Jahre

Ab 18 Jahren ist gegebenenfalls der **Volljährigenunterhalt** durch das „Kind“ **selbst** geltend zu machen.

Beachten Sie bitte, falls sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht irgendwann ändert, z. B. weil ein Kind jetzt nicht mehr von der Mutter betreut wird, sondern vom Vater, dass dann der **neu** Betreuende dieses sofort der „Agentur für Arbeit“ (Kindergeldkasse) mitteilen muss, damit dann er das Kindergeld bekommt.

7. **Zugewinnausgleichsansprüche** verjähren innerhalb von drei Jahren. Verjährungsbeginn ist Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Innerhalb dieser Frist muß zur Unterbrechung der Verjährung Klage erhoben sein. Die Geltendmachung allein oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung nicht.

8. **Versorgungsausgleich**

In den folgenden Fällen können Sie bei dem Träger Ihrer Alterssicherung einen Antrag stellen, daß Ihre Rente/Pension trotz Durchführung des **Versorgungsausgleichs** im Scheidungsurteil nicht gekürzt wird, wenn Ihr geschiedener Ehegatte

- a) verstorben ist, ohne daß er oder seine Hinterbliebenen Leistungen aus den ihm mit Durchführung des Versorgungsausgleiches übertragenen Anwartschaften bezogen haben;

- b) verstorben ist und ihm aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt wurden, die insgesamt drei Jahresbeiträge (36 Monate) aus dem erworbenen Anrecht oder der begründeten Rente nicht übersteigen;
- c) aus dem mit Durchführung des Versorgungsausgleichs an ihn übertragenen Anrecht (noch) keine Rente/Pension erhalten kann und er gegen Sie einen Anspruch auf Unterhalt hat. In solchen Fällen erfolgt die Aussetzung der Kürzung Ihrer Versorgung allerdings nur in Höhe des Unterhaltsbetrages.

Lassen Sie gegebenenfalls bei eigenem Rentenbeginn prüfen, was Ihnen aus dem restlichen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich noch zusteht. Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf die angesprochenen rechtlichen Probleme näher einzugehen.

9. Der Ehename nach der Scheidung

Nach der Ehescheidung behält der geschiedene Ehegatte den Ehenamen.

Er kann jedoch durch eine Erklärung, die gegenüber dem Standesamt abgegeben werden muß, seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen.

Für eine **Änderung des Kindesnamens** „aus wichtigem Grund“ (§ 3 Abs. 1 NÄG-Namensänderungsgesetz) wird nach der neueren Rechtsprechung lediglich vorausgesetzt, daß die Änderung dem Wohle des Kindes „förderlich“ (bisher: erforderlich) ist.

Für ein minderjähriges Kind stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle für behördliche Namensänderung. Diese erfragen Sie bitte bei Ihrer Stadt bzw. Gemeinde.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ohne konkrete Beauftragung laufende Fristen von uns weder überwacht, noch Anträge gestellt, noch gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Trifft einer der genannten Fälle auf Sie zu, sollten Sie möglichst frühzeitig handeln bzw. fachkundigen Rat einholen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.